

21. April 2026

Datenflut durch neue Bauprodukte-Verordnung begrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Bauprodukteverordnung werden umfangreiche neue Dokumentationspflichten für Hersteller von Bauprodukten festgelegt. Die technischen Merkmale werden erweitert, Umweltmerkmale werden ergänzt und verpflichtend. Die Leistungserklärung wird zu einer Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) ausgeweitet. In einem Digitalen Produktpass (DPP) sollen alle Daten zum Produkt gebündelt werden, die der Erfüllung europäischer Rechtsvorschriften, der Marktüberwachung und der Information der Verwender dienen. Die DPPs sollen in einer zentralen oder mehreren dezentralen EU-Datenbanken mindestens 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen gespeichert werden.

Der Bündelungsansatz der EU-Kommission hat in der Theorie Vorteile, wenn über einen QR-Code alle Informationen zu einem Produkt verfügbar sind. In der Praxis wird die Bündelung jedoch dazu führen, dass der DPP laufend aktualisiert werden muss, wenn sich auch nur eine der vielfältigen enthaltenen Informationen ändert. Innerhalb kurzer Zeit werden daher zu einem „eigentlich“ identischen Produkt viele DPP-Versionen verfügbar sein. Die Bündelung führt zu einer immensen Vervielfachung von Produktinformationen mit – im Gegensatz zu heute - nur kurzer Geltungsdauer. Die bisherige Verlässlichkeit der Informationen über längere Zeiträume geht verloren, der Aktualisierungsaufwand für Hersteller steigt und der Verwender hat Schwierigkeiten, den „richtigen“ DPP und damit das geeignete Produkt zu finden.

Umweltangaben

Heute liegen für viele Bauprodukte Umweltinformationen auf Basis der EN 15804 (EPD-Norm) vor. Produkthersteller stellen EPDs auf freiwilliger Basis zur Verfügung und unterstützen so die Nachhaltigkeitsbewertung auf Bauwerksebene. Gemäß den zugrundeliegenden Festlegungen stellen EPDs gemittelte Umweltdaten für ein Produkt entweder eines Herstellers aus einem Lieferwerk, aus mehreren Lieferwerken, von mehreren Herstellern oder auch für einen Produkttyp im gesamten Bundesgebiet dar. Um welche Daten es sich im Einzelfall handelt, ist in der EPD angegeben.

Zukünftig sollen die Umweltdaten verpflichtend in der DoPC angegeben werden. Die Mittelwertbildung soll zugunsten eines Worst-Case-Ansatzes aufgegeben werden. Das bedeutet, dass die Umweltangaben produktscharf nur für ein Lieferwerk eines Herstellers gelten. Sollen Produkte, die in unterschiedlichen Werken eines Herstellers hergestellt werden, zusammengefasst werden, muss der jeweils schlechteste Wert der 19 Umweltmerkmale angegeben werden. Der Hersteller hat damit zwei Optionen: Entweder gibt er die jeweils schlechteste Umweltleistung eines Merkmals aus unterschiedlichen Produktionslinien, Herstellwerken oder sonstigen Zusammenfassungen an, oder er weist technisch identische als unterschiedliche Einzelprodukte mit separatem DPP aus. Da mit der gesetzlichen Einführung der Umweltangaben verbunden ist, dass diese in Ausschreibungen relevant werden können, würde ein Hersteller sein Produkt im Wettbewerb schlechter stellen, wenn er die Worst-Case-Daten für Produktlinien oder Produkttypen nutzt. Eine solche Zusammenfassung kommt also wohl nur in

Frage, wenn die Umweltleistungen eng zusammen liegen. Eher ist davon auszugehen, dass der Hersteller tatsächlich jedes Produkt aus jedem seiner Lieferwerke als eigenständiges Produkt auf dem Markt anbietet, um den Vorteil des „effizienteren“ Produkts im Wettbewerb nutzen zu können. Dadurch würde jedoch die Anzahl an DoPCs/DPPs für „technisch“ identische Produkte vervielfacht.

Die produktscharfe Dokumentation kann zudem ungewollte Entwicklungen treiben, wenn Verwender für ein Bauvorhaben zukünftig Produkte mit besonders günstigen Umweltleistungen auswählen und dafür auch das Produktionswerk des Herstellers berücksichtigen müssen. Werden von Verwendern nur noch Produkte aus bestimmten Herstellwerken (aber nicht dem regional nächstliegenden) ausgewählt, würde die Lieferentfernung deutlich ansteigen, was kein Fortschritt für den Klima- und Umweltschutz wäre. Zudem müssten die Produkte im Handel getrennt angeboten werden.

Verfügbarkeit von Umweltdaten

Aktuell sind in Europa rund 26.000 freiwillige EPDs für Bauprodukte verfügbar. Unter der neuen Bauprodukte-Verordnung liegen dagegen noch keine Umweltdaten für Bauprodukte vor. Diese werden erst allmählich innerhalb der nächsten 15 Jahren verfügbar sein, wenn die jeweils aktualisierten Produktnormen im EU-Amtsblatt veröffentlicht sind.

Produkthersteller und Verwender sehen bereits heute die Notwendigkeit, dass Umweltdaten von Bauprodukten verbindlich werden. Produkthersteller investieren in die Entwicklung effizienterer Produkte und sehen in verbindlichen Anforderungen eine Möglichkeit, die häufig teureren klima- und ressourcenfreundlichen Produkte auch am Markt absetzen zu können. Verwender, z. B. Bauausführende, sind gehalten, klima- und ressourcenfreundliche Bauwerke zu erstellen, und benötigen dafür geeignete Bauprodukte. Der Gesetzgeber verfolgt seine Umwelt- und Klimaziele im Bausektor bisher u. a. durch Regelungen auf Bauwerksebene, wie die EPBD, die Anforderungen an die Emissionen von Wohngebäuden stellt. Zukünftig ist über das Vergaberecht auch mit direkten Anforderungen an Emissionen von Bauprodukten zu rechnen.

Die EU-Kommission lässt bisher nicht erkennen, dass die verfügbaren EPDs für die Erfüllung der Umweltanforderungen unmittelbar herangezogen werden dürfen. Vielmehr werden derzeit neue Regelungen unter der neuen Bauprodukte-Verordnung geschaffen, die zukünftig zu einem einheitlichen Level-Playing-Field führen sollen. Doch das wird erst in 15 Jahren der Fall sein, wenn alle neuen Produktnormen im EU-Amtsblatt zitiert sind. Bis dahin sind die Umweltangaben auf Basis der neuen Bauprodukte-Verordnung nicht vollständig und können nicht bzw. nur unzureichend für Nachweise auf Bauwerksebene herangezogen werden. Gesetzliche Anforderungen, wie sie z.B. mit der EPBD bereits in den nächsten Jahren erfüllt werden sollen, können so nicht erfüllt werden. Die von der EU-Kommission beabsichtigte Öffnung, bei Fehlen von Umweltdaten auf Basis der neuen Bauprodukte-Verordnung auch auf sonstige Umweltangaben zurückgreifen zu dürfen, gehen allerdings in die falsche Richtung, da die Aggregation auf Bauwerksebene dann auf unterschiedlich hergeleiteten Umweltdaten beruhen und dem Greenwashing Tür und Tor öffnen würde.

Um die Klima- und Ressourcenschutzziele in der langjährigen Übergangsphase sinnvoll unterstützen zu können, ist es erforderlich, die vorliegenden EPDs (auf Basis EN 15804+A2+Korrektur21) verbindlich zu machen und die Vorgaben der Bauprodukte-Verordnung an das EPD-Konzept anzupassen. Dadurch stehen unmittelbar Umweltangaben für Bauprodukte zur Verfügung, so dass gesetzliche Anforderungen kurzfristig erfüllt werden können und ein gleitender Übergang zur neuen Bauprodukte-Verordnung sichergestellt ist. Anpassungen der Vorgaben für Umweltdaten erfolgen dann ausschließlich über Änderungen der EPD-Norm und der PCRs.

Datenflut

Die aktuellen Vorgaben der neuen Bauprodukte-Verordnung werden dazu führen, dass eine Informationsflut durch ständig zu aktualisierende DoPCs/DPPs und produktscharfe Angaben zu erwarten ist.

Für Hersteller bedeutet das einen enormen bürokratischen Aufwand, der sich in steigenden Kosten für Bauprodukte auswirken wird. Handel und Verwender werden erhebliche Schwierigkeiten haben, das „richtige“ Produkt aus dem potenzierten Angebot herauszufiltern. Die Verteilung der Produktdaten auf verschiedene externe Datenbanken in ganz Europa wird die Suche nach dem geeigneten Produkt eher hemmen als fördern, dafür aber zusätzlich kostensteigernd wirken. Logistikkosten werden ebenfalls steigen, wenn effiziente Produkte aus einzelnen Produktionswerken intensiv nachgefragt werden sollten. Die Datenflut wird sämtliche Beteiligte überfordern, erhebliche Kosten verursachen, die Zielstellung effizienter zu Bauen aber nur unzureichend unterstützen. Das ist das Gegenteil des auch politisch Gewollten.

Lösungsansätze

Zentraler Lösungsansatz ist, verfügbare Umweltdaten zu nutzen und durch Mittelwertbildung (statt produktscharfer Angaben) eine längere Geltungsdauer von DoPCs/DPPs zu erreichen:

- a) Verfügbare EPDs auf Basis EN15804 + A2 + Korrektur 2021 sind verbindlich anzuerkennen, wenn sie verifiziert sind. Das gilt auch für Umweltangaben, die auf Basis eines zertifizierten EPD-Tools erstellt werden. Das bisherige Mittelwertkonzept ist beizubehalten. Die Vorgaben der neuen Bauprodukte-Verordnung sind auf das EPD-Konzept anzupassen, so dass eine gleitende Integration der Umweltdaten nach Bauprodukte-Verordnung in die bestehenden EPD-Daten möglich ist. Änderungen der EPD-Norm und der PCRs wirken dann gleichermaßen für alle Umweltangaben aus, auch auf national genormte Produkte oder solchen, die auf ETAs basieren.
- b) Übernahme der vollständigen EPD in den DPP. Die reinen Zahlenangaben sind nicht ausreichend, um die Umweltproduktangaben sinnvoll nutzen zu können. Der DPP sollte daher die EPD in Gänze umfassen und in der DoPC lediglich einen Verweis (Link) auf die EPD aufnehmen. Einzelne Bestandteile des DPP sollten separat aktualisiert werden können, ohne den QR-Code ändern zu müssen.
- c) Das AVS3+ System ist durch das EPD-Konzept (Mittelwertbildung, 5-Jahre Laufzeit) zu ersetzen. Durch die Mittelwertbildung und die lange Geltungsdauer wird der Datenflut effektiv entgegengewirkt. Dabei ist es dem Hersteller freigestellt, ob er produktscharfe oder Querschnittsdaten angibt.
- d) Auch das AVS2+ System wurde mit der neuen Bauprodukte-Verordnung gegenüber dem Vorläufer AVCP2+ angepasst und auf produktscharfe Informationen ausgerichtet. Eine Rückführung auf das bisherige Konzept würde ebenfalls dazu beitragen, die Datenflut zu begrenzen.
- e) Es ist nicht davon auszugehen, dass die externen europäischen DPP-Datenbanken so vernetzt werden, dass übergreifende Suchen nach bestimmten Produkteigenschaften im Kontext sonstiger Produkteigenschaften einfach möglich sein werden. Um die Suche nach dem richtigen Produkt zu vereinfachen, wären jeweils zwei nationale Datenbanken wünschenswert, wovon die eine Planungsrechenwerte zur Verfügung stellt und die andere Herstellerangaben. KMU sollten die Möglichkeit haben, allgemeine (Planungs-)Umweltangaben zu Produkten nutzen zu können, ohne eigene Überwachungen durchführen zu müssen. Beide Datenbanken sollten vernetzt sein, damit neben den Planungsdaten gleichzeitig Bandbreiten tatsächlicher Produkte angegeben werden können. Die Datenbanken sind so zu konzipieren, dass Produktsuchen sehr einfach möglich sind.
- f) Der DPP soll zukünftig die gesamte technische Dokumentation eines Produktes umfassen. Das wird zu einem immensen Datenaufkommen führen und zu laufenden Aktualisierungen des DPPs führen – und ist letztendlich nicht praktikabel. Die technische Dokumentation sollte daher nicht Bestandteil des DPP werden. Der DPP sollte lediglich einen Link auf die technische Dokumentation enthalten, die weiterhin beim Hersteller verbleibt und nur der Marktüberwachung zugänglich sein sollte.

Zusammenfassung

Die neue Bauprodukte-Verordnung sieht vor, dass zukünftig produktscharfe DPPs für Bauprodukte vorliegen sollen. Gleichzeitig soll der DPP praktisch alle verfügbaren Informationen zu einem Produkt bereitstellen. Daraus ergibt sich, dass mit jeder Änderung auch nur einer enthaltenen Information ein neuer DPP erforderlich ist. Das verursacht bei allen Beteiligten einen immensen Aufwand, sowohl was die Erstellung, die Speicherung als auch die Suche und die Verwendung der Daten angeht. Es ist absehbar, dass Aufwand und Kosten der produktscharfen Informationen in keinem sinnvollen Verhältnis zu den Vorteilen stehen werden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich Bauprodukte deutlich verteuern, die Qualität der Informationen – insbesondere was Umweltangaben angeht – aber nicht nennenswert verbessert wird. Es ist daher erforderlich, Änderungen an der Bauprodukte-Verordnung vorzunehmen, um einen pragmatischen Umgang mit Produktinformationen zu erreichen und den Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. Dazu zählt auch, den Überwachungsaufwand der Notified Bodies zu reduzieren, um aufgrund der dort begrenzten Kapazitäten nicht das Inverkehrbringen von Bauprodukten zu behindern.